



Stadt Bietigheim-Bissingen

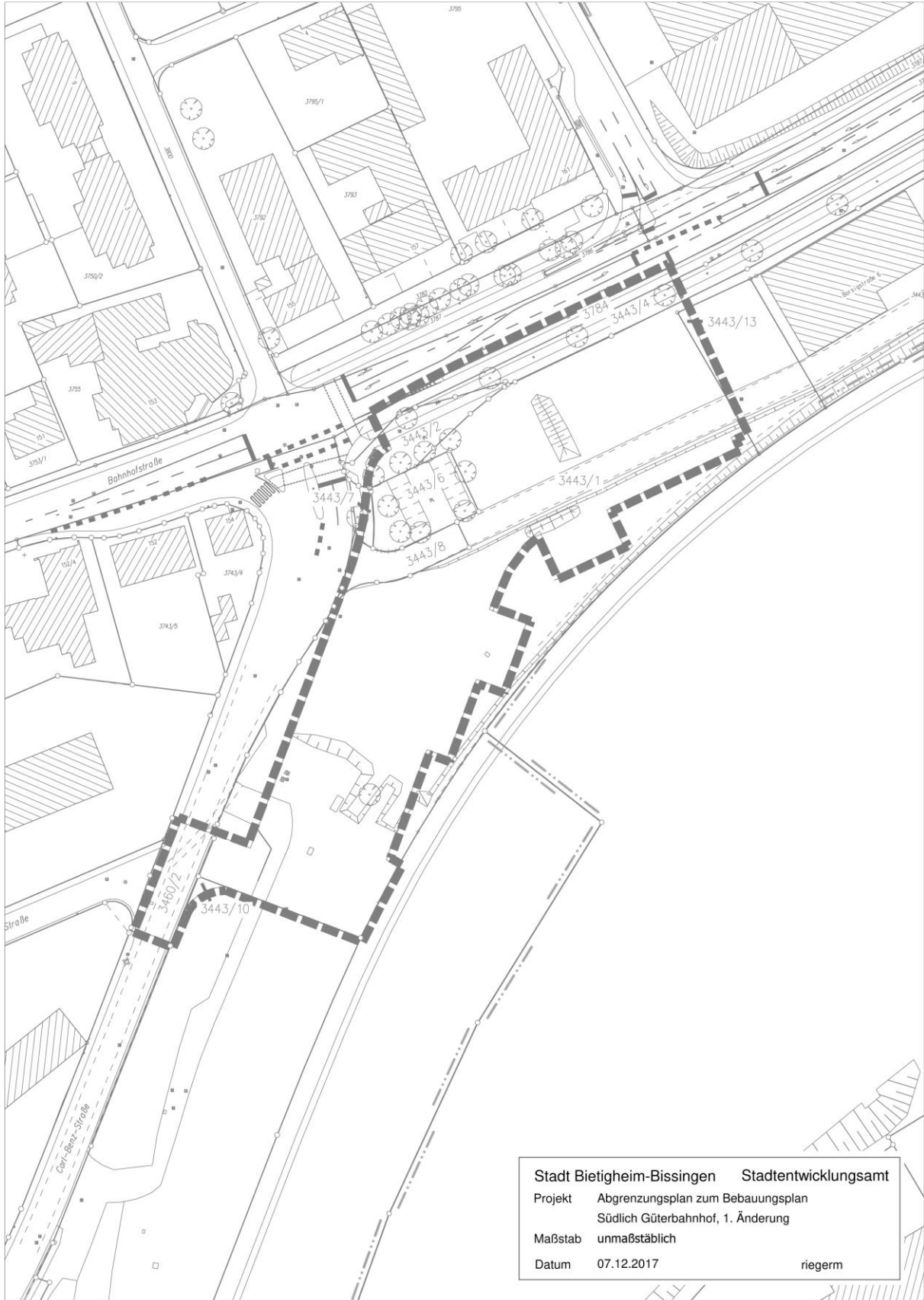
Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „SÜDLICH GÜTERBAHNHOF, 1. Änderung“ im Planbereich 2.1 / 11.1

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 zum Bebauungsplan „SÜDLICH GÜTERBAHNHOF, 1. Änderung“ folgende Satzungen beschlossen:

- a) Satzung über planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 10 BauGB
- b) Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 3443/6 sowie Teile der Flurstücke 3443/1, 3443/2, 3443/4, 3443/7, 3443/8, 3443/10, 3443/13, 3460/2 (Carl-Benz-Straße), 3784 auf Gemarkung Bissingen.



Maßgebend ist der Lageplan mit Textteil und Begründung des Stadtentwicklungsamts vom 07.12.2017 / 22.03.2018.

Die Satzungen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan einschließlich der Satzung über örtliche Bauvorschriften kann samt Begründungen von jedermann beim Baurechtsamt im Rathaus Bissingen, Bahnhofstraße 1, 74321 Bietigheim-Bissingen, Zimmer 201, während der Sprechstunden eingesehen werden und es kann über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Informationen sind auch im Internet unter der Adresse www.bietigheim-bissingen.de / Bürgerservice / abgeschlossene Planverfahren zum Herunterladen eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Stadt Bietigheim-Bissingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Bietigheim-Bissingen, 22.05.2018

Bürgermeisteramt

Zur Bekanntmachung in der Bietigheimer Zeitung am Freitag, 25.05.2018